

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsberuf: **Mediengestalter/-in Bild und Ton**

Ausbildungsbetrieb: _____

Verantwortlicher Ausbilder: _____

Auszubildender: _____

Erste Wahlqualifikationen (1 aus 4)

- 1.1. Kameraproduktionen
- 1.2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
- 1.3. Postproduktion
- 1.4. Ton

Zweite Wahlqualifikationen (1 aus 18)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 2.1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen | <input type="checkbox"/> 2.10. Sounddesign durchführen |
| <input type="checkbox"/> 2.2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen | <input type="checkbox"/> 2.11. Musikproduktionen durchführen |
| <input type="checkbox"/> 2.3. Regie-Serversysteme einsetzen | <input type="checkbox"/> 2.12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen |
| <input type="checkbox"/> 2.4. Bildmischungen durchführen | <input type="checkbox"/> 2.13. redaktionell arbeiten |
| <input type="checkbox"/> 2.5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen | <input type="checkbox"/> 2.14. eigenständig Beiträge herstellen |
| <input type="checkbox"/> 2.6. Montageformen anwenden | <input type="checkbox"/> 2.15. fiktionale Formate produzieren und gestalten |
| <input type="checkbox"/> 2.7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen | <input type="checkbox"/> 2.16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln |
| <input type="checkbox"/> 2.8. visuelle Effekte darstellen und gestalten | <input type="checkbox"/> 2.17. Produktionen organisieren und koordinieren |
| <input type="checkbox"/> 2.9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen | <input type="checkbox"/> 2.18. Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen |

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **28. Februar 2020** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der Auszubildende hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. (Änderungen der Wahlmodule sind bis zur Zwischenprüfung möglich, müssen aber der zuständigen Stelle mitgeteilt werden)

Der zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Auszubildender: _____
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden: _____
Unterschrift

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten 		4
		<ul style="list-style-type: none"> d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten 	20	
2	Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten 		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspielden k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten 	10	
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen 		10
		<ul style="list-style-type: none"> g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren 	18	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> k) Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen m) Sprachaufnahmen durchführen n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren 		
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Tonmischungen anfertigen und dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten d) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen 		6
		<ul style="list-style-type: none"> e) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache f) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen g) Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten h) Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen i) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen j) Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren 	16	
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen b) Inhalte recherchieren und auswerten c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen 		6

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen h) produziertes Material beurteilen und bewerten 		20
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbereitungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Signalinfrastruktur planen und realisieren c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben e) Medienzuspelungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen 		20
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten b) Montageformen genregerecht anwenden c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen 		20
4	Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen 		

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren		20

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen b) Spezialkamarasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen		12
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren		12
3	Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen c) Aufzeichnungen und Zuspelungen vorbereiten und durchführen d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
4	Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbständig und unter Regieanweisung durchführen f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen 		12
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen 		12
6	Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen 		12
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen c) selektive Farbkorrekturen durchführen d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden 		12
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen bearbeiten b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen 		

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Bildebenen verknüpfen d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden 		12
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspieldewege organisieren c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren d) Sendungen fahren e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten 		12
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsynthesen entwickeln b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen 		12
11	Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren 		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen c) Live-Tonmischungen durchführen d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
13	Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen c) Archivmaterial auswählen d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen 		12
14	Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) beauftragte Themen recherchieren b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen c) Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen 		12
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen 		12
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen 		12
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen 		

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen 		12
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten f) Datensicherheit bei der Übertragung von Medien-daten sicherstellen 		12

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 		während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden 	6	
6	Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen 		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Produktionsabläufe im übertragenen Verantwortungsbereich steuern, Havariekonzepte entwickeln und bei Störungen Lösungen realisieren d) Ergebnis bewerten, Ablauf und Aufwand ermitteln und dokumentieren und Verbesserungsvorschläge erarbeiten 		
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich berücksichtigen und umsetzen b) Gefährdungen von Publikum und an der Produktion Beteiligten durch Schutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich verhindern c) aus Produktionsanforderungen abgeleitete Maßnahmen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen im eigenen Verantwortungsbereich umsetzen d) aus Produktionsanforderungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung ermitteln und nutzen e) Regelungen, welcher Arbeitsbereich bei öffentlichen Veranstaltungen für den jeweiligen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist, einhalten f) Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer und elektrischer Betriebsmittel und Anlagen einhalten g) Vorschriften für den Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen einhalten 	4	
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bb) Persönlichkeitsrechte cc) Datenschutz und Datensicherheit dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte ee) Jugendschutz ff) Arbeitszeitgesetz gg) Arbeitsschutz hh) Vertragsrecht b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen 	4	